

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendlichen des Kutscherclub e.V. bilden die Jugendgemeinschaft. Ihr gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie alle im Bereich der Jugendarbeit tätigen Mitglieder an.

§ 2 Zweck

Zweck der Jugendgemeinschaft ist die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie die eigenständige Gestaltung des Jugendlebens im Kutscherclub e.V.

- Kindern und Jugendlichen soll die Möglichkeit geben werden, ihre Freizeit zu gestalten.
- Förderung der Kreativität und Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

§ 3 Grundsätze

Die Jugendgemeinschaft gestaltet das Jugendleben und entscheidet über die ihnen zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des Kutscherclub e.V. eigenständig.

§ 4 Organe

Die Organe der Jugendgemeinschaft sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendgemeinschaft. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Versammlung Mitglied sind.

Die Jugendversammlung sollte einmal jährlich einberufen werden. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

Die Einladung erfolgt durch den Jugendwart oder im Hinderungsfall durch den Stellvertreter.

Der Jugendvorstand erstattet seinen Jahresbericht. Vorgetragene Wünsche und Anträge von Jugendlichen sind zu berücksichtigen und zu behandeln.

Die Jugendversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, beschlussfähig.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendvorstand.

Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart sollten nicht im selben Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem/der Jugendwart/-in
- dem/der stellvertretenden Jugendwart/-in

Aufgabe des Jugendvorstandes ist

- die Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten,
- die Wahrnehmung sportlicher und kultureller Belange,
- die Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung,
- die Vertretung der Interessen der Jugendgemeinschaft durch den Jugendwart im Vorstand des Kutscherclub e.V.

§ 7 Allgemeines

Diese Jugendordnung tritt am 05.04.2014 in Kraft.